

Budget 2024 – Antrag zu Händen der Vollversammlung vom 3. Mai 2024

Die finanzielle Lage des Berufsverbandes ist äusserst angespannt. Die Erfolgsrechnung 2023 schloss mit einem Verlust von rund 130'000 Franken und der Berufsverband startete mit lediglich 30'000 Franken Vermögen ins neue Jahr. Werden die Einnahmen sowie die Ausgaben 2023 als Basis für das bereits laufende Jahr 2024 genommen und keine Massnahmen ergriffen, dann läuft der Verband Gefahr, **sich spätestens per 2025 nicht mehr finanzieren zu können**.

Deshalb hat der Vorstand von AvenirSocial Kürzungen am laufenden Budget in der Höhe von rund 55'000 Franken beschlossen und moderate Mehreinnahmen skizziert. So wurden beispielsweise mehr bezahlte Inserate in den Newsletter aufgenommen, Projekte wie beispielsweise der Relaunch der Webseite verschoben, ein Bildungsmodul gestrichen oder das Weiterbildungsbudget für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gekürzt. Oberste Prämisse dafür war, dass keine Kürzungen seitens Personals unternommen werden.

Darüber hinaus konnte Ende März 2024 mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund SGB eine Lösung gefunden werden, den Mitgliederbeitrag für 2024 ausnahmsweise um die Hälfte zu reduzieren. Das erklärte und damit verbundene Ziel ist, 2025 wieder den bisherigen Mitgliederbeitrag begleichen zu können.

Weitere Möglichkeiten, die Ausgaben zu senken, bestehen bei den regionalen Ausgaben. Die Lösung, dass Regionen individuell weniger Ausgaben tätigen, wurde von Vorstand und Netzwerktagung verworfen. Denn die heutige Regelung sieht vor, dass Gelder, die seitens Regionen nicht benutzt werden, Ende Jahr in den sogenannten Projektpool abfliessen und somit das Gesamtbudget des Verbandes nicht positiv verändert würde.

Tatsächliche finanzielle Entlastung wurde mittels einer temporären Aussetzung der sogenannten 10%-Regelung der Regionen ohne eigene Statuten ermittelt. Dies ist in Artikel 40 Absatz 2 des [Geschäftsreglements](#) definiert. Der Absatz sieht vor, dass den Regionen ohne eigene Geschäftsstelle ein fix definierter Betrag jährlich zur Finanzierung ihrer Aktivitäten zusteht. Darüber hinaus steht den Regionen ein Sockelbeitrag von 25 Franken pro Mitglied als Reserve zur Verfügung.

Artikel 40 Finanzierung Region

- ¹ Die Regionen erhalten aus dem Budget von AvenirSocial jährlich einen Betrag, welcher sich an der Anzahl der ihnen zugehörigen Mitglieder misst. Der für den Finanzfluss massgebende Mitgliederbeitrag bemisst sich aus den effektiven Mitgliederbeiträgen abzüglich der Kosten für die Rechtsschutzversicherung.
- ² Pro zugewiesenem Mitglied steht der Region 10% des Mitgliederbeitrages zur Verfügung.
- ³ Jeder Region steht aus dem Budget von AvenirSocial zusätzlich ein jährlicher Sockelbeitrag zur Verfügung. Der Sockelbeitrag dient einer Region als Reserve, falls die ordentliche jährliche Finanzierung aufgebracht wurde. Wird davon Gebrauch gemacht, wird der Sockelbeitrag zu Beginn des Folgejahres wieder aufgestockt. Der Sockelbeitrag beträgt pro Mitglied CHF 25.--

Die Regionen haben sich an der Netzwerktagung vom 22. März 2024 intensiv mit der Möglichkeit, die 10%-Regelung sowie den Sockelbeitrag ausser Kraft zu setzen, beschäftigt und haben sich auf einen konkreten Vorschlag geeinigt. Der Vorschlag erlaubt, die zur Verfügung stehenden

Budgets seitens Regionen massiv und konkret um zwei Drittel zu senken. Gleichzeitig sollen im laufenden Jahr regionale Projekte vermehrt über den Projektpool (definiert in Artikel 39 des [Geschäftsreglements](#)) finanziert werden.

Regionale Budgets

	Heutige Regelung (10%) Gem. Artikel 40 Absatz 2	3% respektive Besitzstandwahrung
Bern und Wallis	25'093.40	7528.02
Genève	1'030.40	2000
Graubünden	4'656.40	3000
Nordwestschweiz	20'924.00	6277.2
Ostschweiz	11'775.20	5000
Suisse occidentale	2'047.80	1300
Zentralschweiz	11'501.20	5750
Zürich & Schaffhausen	20'214.56	6064.37
Total	97'243	36'920

Der Netzwerktagung beantragt der Vollversammlung Artikel 40 Absatz 2 des Geschäftsreglements für das Jahr 2024 entsprechend obiger Tabelle ausserordentlich ausser Kraft zu setzen und den Sockelbeitrag, definiert in Artikel 40 Absatz 3, für Regionen ohne eigene Statuten für ein Jahr auszusetzen.